



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

10. Jahrgang

18. Dezember 2006

Nr. 52

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Beschlüsse der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 30. November 2006</i>	1
2. <i>Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 7. Dezember 2006</i>	1
3. <i>Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 14. Dezember 2006</i>	2
4. <i>Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ – Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB</i>	3
5. <i>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 71 für das Mischgebiet „Magdeburger Chaussee, Pietzpuhler Weg und Südstraße“</i>	6

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. *Beschlüsse der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 30. November 2006*

Nichtöffentlicher Teil

Erschließungsbeitrag „Marienränke“ -Stundung – AZ: 604210.05/109
(Beschluss-Nr. 2006/194)

bestätigt

Erlass von Nebenforderungen
(Beschluss-Nr. 2006/221)

bestätigt

2. *Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 7. Dezember 2006*

Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheit
(Beschluss-Nr. 2006/185)

bestätigt

Personalangelegenheit
(Beschluss-Nr. 2006/220)

bestätigt

3. Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 14. Dezember 2006

Öffentlicher Teil

1. Feststellung des Ausscheidens des Stadtratsmitgliedes der Stadt Burg,
Frau Kerstin Auerbach
(Beschluss-Nr. 2006/228) **bestätigt**
2. Dritte Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes 2004 - 2011
(Beschluss-Nr. 2006/201) **bestätigt**
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007
(Beschluss-Nr. 2006/200) **bestätigt**
4. Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
(Beschluss-Nr. 2006/191/1. Änderung) **bestätigt**
5. Finanz- und Maßnahmeplan Stadtumbau/Stadtsanierung/Urban 21 für 2007 und Vorschau auf die Folgejahre
(Beschluss-Nr. 2006/196) **bestätigt**
6. Städtebauliches Entwicklungskonzept (STEK) zum Stadtumbau in Burg
hier: Bestätigung der Endfassung zur Fortschreibung in der Fassung November 2006 als Handlungsgrundlage
(STEK 2006)
(Beschluss-Nr. 2006/211) **bestätigt**
7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Vorhaben- und Erschließungsplan "Hellweg Baumarkt und Gartencenter"
hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 6 BauGB
(Beschluss-Nr. 2006/212) **bestätigt**
8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Berliner Chaussee (Teilbereich)
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2006/213) **bestätigt**
9. Bauleitplanung der Stadt Burg/Industrie- und Gewerbepark Burg Bebauungsplan Nr. 73 für die "Erweiterung
4. Bauabschnitt" und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 für den 2. Bauabschnitt in der Fassung der
3. Änderung
hier: Festlegung eines zweiten Teils des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(zweigeteilter räumlicher Geltungsbereich)
(Beschluss-Nr. 2006/218) **bestätigt**
10. 9. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2006/202/1. Änderung) **bestätigt**
11. Satzung der Stadt Burg über die Einrichtung einer Wasserwehr (Wasserwehrsatzung der Stadt Burg)
(Beschluss-Nr. 2006/204/1. Änderung) **bestätigt**
12. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
(Beschluss-Nr. 2006/205/1. Änderung) **bestätigt**
13. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2006/216) **bestätigt**
14. Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Oberbürgermeisters
(Beschluss-Nr. 2006/206) **bestätigt**
15. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 75 „Gummersbacher Platz“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
(Beschluss-Nr. 2006/232) **bestätigt**

Nichtöffentlicher Teil

1. Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes
(Beschluss-Nr. 2006/099) **bestätigt**
2. Kindertageseinrichtungen der Stadt Burg - Überführung in freie Trägerschaft
(Beschluss-Nr. 2006/203) **abgelehnt**
3. Kapitalzufuhr Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH
(Beschluss-Nr. 2006/214) **bestätigt**
4. Gründung der Stadtwerke Energienetze GmbH/Gesellschaftsvertrag
(Beschluss-Nr. 2006/208) **bestätigt**
5. Grundstücksübertragung an die Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH
(Beschluss-Nr. 2006/215/1. Änderung) **bestätigt**
6. Erbbaurechtsvertrag Campingplatz Parchauer See - Änderung zum Beschluss 2005/184/1. Änderung
(Beschluss-Nr. 2006/224) **bestätigt**
7. Ansiedlungsvertrag (verkürzte 2. Fassung)
für den 4. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparkes Burg (4. BA IGP)
(Beschluss-Nr. 2006/229) **bestätigt**

- | | |
|---|------------------|
| 8. Grundstücksangelegenheit – Flächenaufkauf Neue Kaserne
(Beschluss-Nr. 2006/226/1. Änderung) | bestätigt |
| 9. Grundstücksangelegenheit IGP Burg – 4. BA – Veräußerung von Grundstücken
(Beschluss-Nr. 2006/233/1. Änderung) | bestätigt |
| 10. Grundstücksangelegenheit IGP Burg – 3. BA – Veräußerung von Grundstücken
(Beschluss-Nr. 2006/234/1. Änderung) | bestätigt |
| 11. Änderung Beschluss-Nr. 2006/209
(Beschluss-Nr. 2006/235) | bestätigt |
| 12. Grundstücksangelegenheit IGP – 3. BA – Veräußerung von Grundstücken
(Beschluss-Nr. 2006/236) | bestätigt |

4. Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ – Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 9. November 2006 mit der Beschlussvorlage Nr. 2006/176 den Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in der Fassung vom 20. September 2006 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ besteht die Möglichkeit, in innerstädtischer und gut erschlossener Lage kurzfristig einen hochwertigen Wohnstandort zu entwickeln.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Ergänzung des vorhandenen Einfamilienhausgebietes geschaffen worden.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

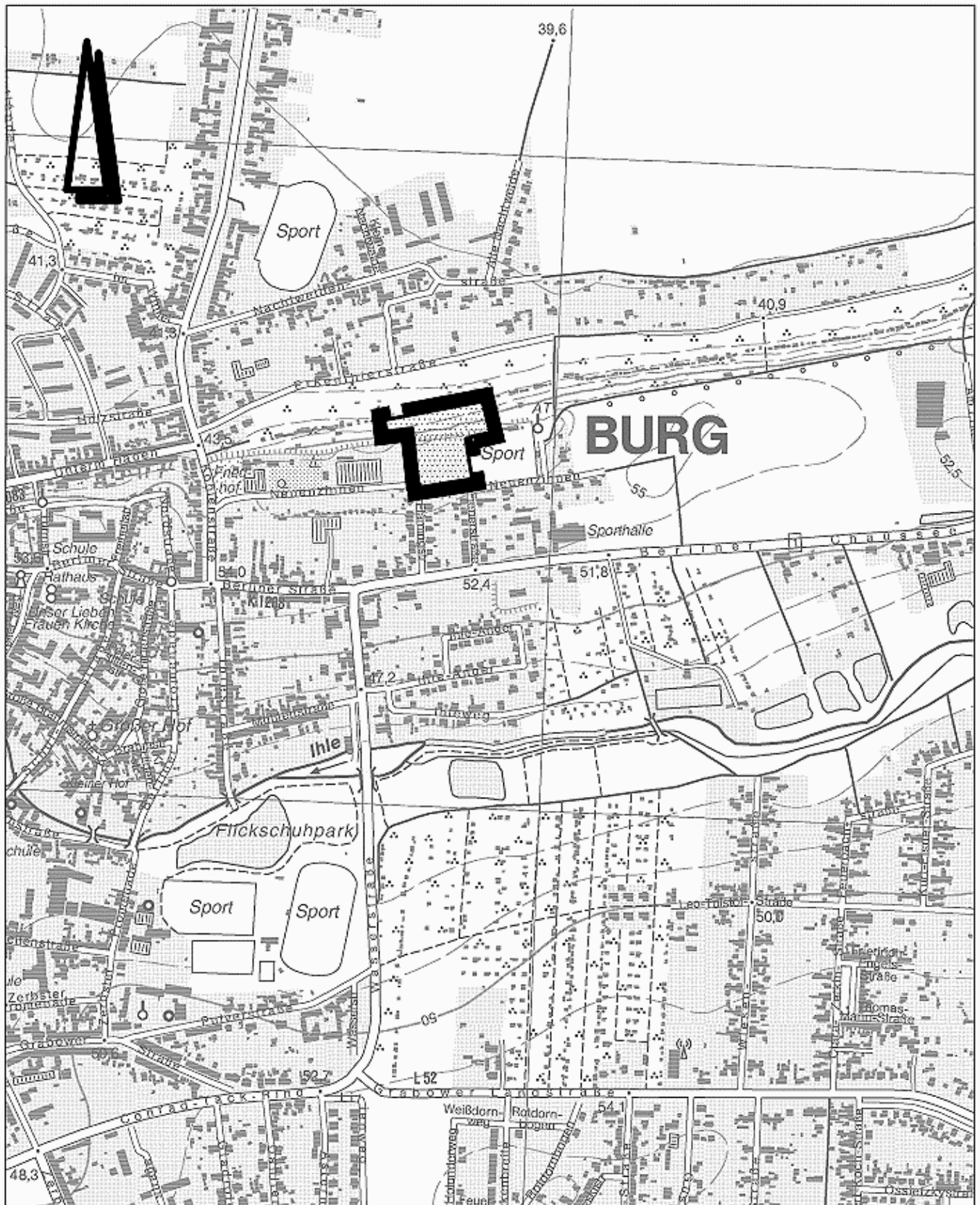
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

*Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Burg, 11. DEZ. 2006

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ (Karte unmaßstäblich)

5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 71 für das Mischgebiet „Magdeburger Chaussee, Pietzpuhler Weg und Südstraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2005 für den Bereich zwischen Conrad- Tack- Ring, Magdeburger Chaussee und Pietzpuhler Weg die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Sowie mit Beschluss vom 11. Mai 2006 die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen. Den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 für das Mischgebiet „Magdeburger Chaussee, Pietzpuhler Weg und Südstraße“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Skizze.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Planung eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Abwehr von derzeitig zulässigen Nutzungen aus der Anwendung des zurzeit geltenden Zulässigkeitsrechts (§ 34 BauGB);
- Steuerung der Nutzungen durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Feinsteuerung), die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die mit innenstadtrelevanten Sortimenten handeln, soll eingeschränkt werden.

Nähere Informationen sind aus dem Vorentwurf der Planung zu entnehmen.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planentwurf (Stand: Oktober 2006) für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **27. Dezember 2006 bis zum 11. Januar 2007** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Durchführung der Aufstellung im vereinfachten Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB da der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB ergebene Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird.

Umweltprüfung

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Burg, 11. DEZ. 2006

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 für das Mischgebiet „Magdeburger Chaussee, Pietzpuhler Weg und Südstraße“ (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen